

Kanton Zug  
Direktion des Innern

Eingereicht per E-Mail an [info.dis@zg.ch](mailto:info.dis@zg.ch)

Bern, 28. September 2023

## **Vernehmlassungsantwort zur Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV)**

Sehr geehrter Regierungsrat Hostettler  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen hiermit unsere Rückmeldungen betreffend der Totalrevision der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV): neu Verordnung über Leistungen für Menschen mit Behinderung und Betreuungsbedarf

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die Ermächtigung der Menschen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können, steht im Zentrum unserer Aktivitäten.

AvenirSocial begrüsst die vorliegende Verordnung. Die ambulanten Dienstleistungen sind zielführend formuliert und die wesentlichen Aspekte korrekt abgebildet. Mit nachfolgender Stellungnahme möchten wir zu einzelnen Artikeln Veränderungsvorschläge einbringen.

### **Artikel 1 Stationäre Einrichtungen**

Es ist für AvenirSocial nicht verständlich, warum Personen mit Behinderungen in Tagesstrukturen nach Leistung entlohnt werden sollen. Wir empfehlen, die Formulierung so anzupassen, dass nicht die Leistung, sondern die Einstufung der Personen für den Lohn ausschlaggebend ist. Wir möchten zudem die Frage aufwerfen, ob eine Entlohnung mit Leistungs- anstatt mit Zeitlohn in diesem Fall gesetzlich überhaupt erlaubt ist.

#### **Antrag auf Änderung Artikel 1, Abs. 4**

<sup>4</sup>... Sie arbeiten nach geregelten Arbeitszeiten und werden gemäss ihrer **Leistung Einstufung** entlohnt.

### **Artikel 3 Ambulante Betreuungsleistungen**

Die spezialisierte Thematik des Wohncoachings/der Wohnungssuche ist aus der Sicht von AvenirSocial in den Aufzählungen nicht vollständig abgebildet und benötigt eine Präzisierung,

da Wohncoaching und Wohnungssuche weder als lebenspraktische noch als administrative Unterstützung ausgelegt werden.

### **Antrag auf Ergänzung Artikel 3, Abs. 1**

h) Wohnungscoaching

i) Wohnungssuche

Um die Leistungen nicht einzuschränken, sondern Unterstützung für jede Form von Arbeit zu ermöglichen, soll im Sinne der UNO-BRK auf die Präzisierung «erster Arbeitsmarkt» verzichtet werden.

### **Antrag auf Anpassung Artikel 3, Abs. 2**

- a) Hilfe bei alltäglichen Lebensverrichtungen im Zusammenhang mit einer Arbeitsstelle ~~auf dem ersten Arbeitsmarkt;~~
- b) Agogische oder lebenspraktische Unterstützung im Zusammenhang mit einer Arbeitsstelle ~~auf dem ersten Arbeitsmarkt.~~

### **Artikel 7 Koordination der Behindertengleichstellung**

Das Prinzip der Prüfung über die Wirksamkeit ist korrekt formuliert. Unklar ist, in welcher Form die Betroffenen (Menschen mit Behinderungen) in diesem Prozess partizipieren können. Hier müsste eine verbindliche Präzisierung erbracht werden.

### **Antrag für zusätzlichen Absatz Artikel 7, Abs. 3**

<sup>3</sup> Die Direktion des Innern stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen in angemessener Art und Weise in den Prozess mit einbezogen werden.

### **Artikel 27 Individuelle Bedarfsabklärung**

Die Bedarfsabklärungsstelle ist ein in sich geschlossenes Setting. Aus Erfahrungen in anderen Kantonen entstehen z.B. im Umgang mit dem Zuger Unterstützungsplan (ZUP) Fragen vor und nach den Abklärungen in der Bedarfsabklärungsstelle. AvenirSocial empfiehlt, dass z.B. Pro Infirmis diese Begleitung davor und danach wahrnehmen soll. Es soll aber eine Leistung sein, die sich ausserhalb der bestehenden Subjektvereinbarung befindet. Deshalb stellen wir den Antrag, einen zusätzlichen Absatz zu dieser Leistung zu formulieren.

### **Antrag für zusätzlichen Absatz Artikel 27, Abs. 3**

<sup>3</sup> Für die Begleitung der betroffenen Personen vor und nach der Abklärung durch die Bedarfsabklärungsstelle, wird eine unabhängige Stelle beauftragt. Diese Leistung befindet sich ausserhalb der bestehenden Subjektvereinbarungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse